

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,
Rottleberode, Schwenda, Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode

Jahrgang 5, Nummer 18

Samstag, den 6. September 2014

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Aus den Ortschaften	Seite 9
Was ist wann geöffnet?	Seite 11
Termine und Informationen	Seite 12
Informationen der Vereine	Seite 13
Pressemitteilungen	Seite 14

Hasselhof



Islandpferde in Aktion



13. September 2014 | 14.00 – 16.00 Uhr

Am 13. September von 14.00 – 16.00 Uhr lädt der Islandpferdeverein Südharz e.V. auf den Hasselhof nach Dietersdorf für ein Show-Programm rund um das Islandpferd ein.

- Vorstellung des Islandpferdes
- Geschicklichkeitsspiele
- Kinderreiten
- Quadrille
- Fahnenrennen
- ...und vieles mehr!!

Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt!
Der Eintritt ist frei!

Reitanlage, in 06536 Südharz, OT Dietersdorf

**Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de**

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Südharz** am Mittwoch, dem 10.09.2014, um 17:00 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet im Versammlungsraum, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, Zimmer 301, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit durch das an Jahren älteste Ausschussmitglied
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestimmung der/des Vorsitzenden des Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Südharz aus dem Kreis der Gemeinderäte
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2014
- 6 Protokollkontrolle
- 7 Beschlussfassung zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung - Standort Hayn (Harz)
- 8 Beratung und Sachstand Satzung Dorfgemeinschaftshäuser
- 9 Beratung und Sachstand Satzung Sportstätten
- 10 Informationen
- 11 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Wickero-de** am Montag, dem 15.09.2014, um 19:30 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet im Kulturraum, Ortsteil Wickerode, An der Nasse 20, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Verpflichtung eines neuen Ortschaftsrates auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 03.07.2014
- 5 Beschlussfassung Geschäftsordnung
- 6 Beschlussfassung Durchführung Einwohnerfragestunde
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Informationen der Ortsbürgermeisterin
- 9 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Grundstücksangelegenheiten
- 11 Anfragen und Anregungen

gez. Rieche

Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz** am Mittwoch, dem 17.09.2014, um 15:00 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet im Versammlungsraum, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, Zimmer 301, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 29.07.2013
- 5 Fortschreibung Konsolidierungskonzept 2014
- 6 Beratung Nachtragshaushaltentwurf 2014
- 7 Informationen zur Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Südharz
- 8 Informationen zur Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Südharz
- 9 Beschlussfassung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014
- 10 Beschlussfassung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014
- 11 Beschlussfassung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014
- 12 Beschlussfassung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014
- 13 Beschlussfassung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014
- 14 Beschlussfassung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014
- 15 Beschlussfassung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014
- 16 Beschlussfassung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014
- 17 Beschlussfassung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014
- 18 Informationen
- 19 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 20 Anfragen und Anregungen

gez.

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz

Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Südharz“ mit Sitz im Ortsteil Roßla. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen: Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Südharz Landkreis Mansfeld-Südharz“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kommunaler Eigenbetrieb Südharz“.
2. als beratenden Ausschuss
 - den Sozial-, Schul-, Sport-, und Kulturausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert über 15.000 Euro und unter 50.000 Euro liegt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert über 15.000 Euro und unter 50.000 Euro liegt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro liegt.
- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absätze 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.
- Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i.V.m. § 33 BauGB)
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),

4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt ab einer Wertgrenze von 15.000,00 € netto.
 5. Fördermittelanträge und Widersprüche im Zusammenhang mit der Durchführung der privaten Förderung. Er legt darüber hinaus die kommunalen Maßnahmen und die Höhe von Investitionszuschüssen an Dritte aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz, Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ unter Beachtung der jeweils geltenden Richtlinien fest und beschließt über die Fortführungsanträge.
- (5) Die Gemeinde unterhält den Eigenbetrieb „Kommunaler Eigenbetrieb Südharz“.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird der Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dieses Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Dem Sozial-, Schul-, Sport-, und Kulturausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.
- (2) Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichten die Fraktionen auf das Verfahren nach den Sätzen 1-4, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte festgelegt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.
- (3) Der beratende Ausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In den Sozial-, Schul-, Sport-, und Kulturausschuss werden durch den Gemeinderat 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.
- Zu den Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im

Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 – 6 sowie bis S 6 SuE.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 15.000 Euro,
4. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 4 und 7 sowie § 6 Abs. 3 Nr. 3 und 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
6. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € netto.

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND

BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende 15 Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff KVG LSA bestimmt, wobei die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stolberg (Harz), Ufrungen und Wickerode unbefristet geregelt wird:

1. Die Grenzen der heutigen Ortschaften Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Rottleberode, Schwenda und Ufrun-

gen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebiet der genannten und am 31.12.2009 aufgelösten, bis dahin selbständigen Gemeinden.

2. Die Grenzen der heutigen Ortschaft Roßla ergeben sich aus dem Gebiet der am 31.12.2009 aufgelösten Gemeinde Roßla mit den Ortsteilen Roßla und Dittichenrode.

3. Die Grenzen der heutigen Ortschaft Questenberg ergeben sich aus dem Gebiet der am 31.12.2009 aufgelösten Gemeinde Questenberg mit den Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg.

4. Die Grenzen der heutigen Ortschaften Stolberg (Harz) und Wickerode ergeben sich aus dem jeweiligen Gebiet der genannten und am 30.9.2010 aufgelösten und zugeordneten, bis dahin selbständigen Gemeinden.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt, soweit kein Fall des § 82 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA vorliegt und ein Ortsvorsteher zu wählen ist. Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird auf 6 Mitglieder festgelegt.

§ 16 Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt, begründet und den vorgesehenen Termin der Behandlung im Gemeinderat mitteilt.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,

2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,

5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 100 Euro nicht übersteigt,

7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 100 Euro nicht übersteigt,

8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,

9. Pflege vorhandener Partnerschaften

(3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, oder besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stolberg (Harz), Uftrungen und Wickerode sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- a. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Gemeinde den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Ortsteil Roßla im Amtsblatt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- b. Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Aushangkästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird in der Regel im Internet unter www.gemeinde-suedharz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in den Verwaltungsgebäuden der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4 und Hüttenhof 1, 06536 Südharz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- c. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- d. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an Aushangkästen (Absatz 7) öffentlich bekannt gemacht.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- e. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung, in den Aushangkästen der jeweiligen Ortsteile (Absatz 7). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- f. Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Gemeinde bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz Ortsteil Roßla treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

- g. Folgende Aushangkästen der Gemeinde Südharz werden für die Bekanntmachungen verwendet.

Aushangkästen im Ortsteil Standort

Bennungen	Breite Straße 12
Breitenstein	Breitensteiner Schulgasse 75
Breitung	Breitung Oberdorf 2
Dietersdorf	Oberdorfstraße 40
Drebsdorf	Drebsdorfer Dorfstraße 14
Hainrode	vor Hainröder Hauptstraße 32
Hayn (Harz)	Mittelstraße 3b, an der Wartehalle
	gegenüber Am Ring 23
Kleinleinungen	Questenberger Dorfstraße 47
Questenberg	Agnesdorfer Hauptstraße 35
	Wilhelmstraße 4
Roßla	Dorfstraße 36
	Hüttenhof 1
Rottleberode	Alte Hauptstraße 27
Schwenda	Markt 1
Stolberg (Harz)	Bushaltestelle
Uftrungen	Uftrunger Hauptstraße/ Hinterdorfstraße
	gegenüber Uftrunger Hauptstraße 36
Wickerode	Schaukasten Scheune, Pfarrplatz 5

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 30.6.2013 in Kraft getretene Hauptsatzung der Gemeinde vom 16.11.2011 in der Fassung der 2. Änderung der Hauptsatzung vom 29.5.2013 außer Kraft.

Südharz, den

26.07.2014



Ausfertigung der Satzung:

Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz als unterer Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Südharz, den

26.08.2014



Genehmigung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz gemäß § 10 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.07.2014

Sehr geehrter Herr Rettig,
mit Schreiben vom 29.07.2014, hier eingegangen am 01.08.2014, wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz die Hauptsatzung der Gemeinde Südharz vorgelegt und die gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde beantragt. Es ergeht folgende

Verfügung

1. Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Südharz Nr. 21-020/2014 vom 17.07.2014) wird hiermit auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 2 und 150 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **genehmigt**.
2. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner konstituierenden Sitzung am 17.07.2014 unter der Beschluss-Nr. 21-020/2014 eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 29.07.2014 und den vollständigen, zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit erforderlichen Unterlagen der Kommunalaufsicht auf der Grundlage des § 10 Absatz 2 KVG LSA zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist nach § 144 Absatz 1, Satz 1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde für die kreisangehörige Gemeinde Südharz. Der Landkreis ist damit zuständige Geneh-

migungsbehörde für die Hauptsatzung der Gemeinde Südharz. Die Neufassung der Hauptsatzung wurde auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) auf ihre formelle sowie materielle Rechtmäßigkeit geprüft.

Der Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz erfüllt die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen formellen Voraussetzungen, er wurde mit der erforderlichen absoluten Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates gefasst und ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Die materielle Prüfung der Hauptsatzung hat ergeben, dass in Anlehnung an das Muster des Städte- und Gemeindebundes alle gesetzlich erforderlichen Mindestregelungstatbestände enthalten sind und die Regelungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Die gemäß § 10 Absatz 2, Satz 2 KVG LSA erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung der Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Südharz ist deshalb zu erteilen.

Zu 2.:

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 2 Absatz 1, Nr. 1 VwKostG LSA kostenfrei.

Es ergehen folgende Hinweise betreffend die Satzungsregelungen:

1. Sowohl im § 4, Nr. 1 als auch im § 6 Absatz 3 Nr. 1 der Hauptsatzung wurde dem Gemeinderat bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss u.a. die Eingruppierung der Arbeitnehmer jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister - gestaffelt nach Entgeltgruppen - zur Entscheidung übertragen.

Grundsätzlich obliegen alle personalrechtlichen Befugnisse dem Bürgermeister gemäß § 66 KVG LSA im Rahmen seiner Personalhoheit. Danach ist dieser für sämtliche personalwirtschaftliche Maßnahmen allein entscheidungsbefugt. Der Rat bzw. der Ausschuss erhält Entscheidungsbefugnisse für die wichtigsten personalrechtlichen Maßnahmen, nämlich Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten der Kommune im Rahmen der laut Hauptsatzung festgelegten Grenzen.

Die regelmäßige Eingruppierung im Rahmen des Stellenplanes bleibt durch diese Regelung von der Entscheidungsbefugnis des jeweiligen Rates bzw. beschließenden Ausschusses ausgenommen. Der Stadtrat übt seinen politischen Einfluss auf die Personalwirtschaft hauptsächlich auf den mit dem Haushaltsplan zu beschließenden Stellenplan aus. Davon abweichend obliegt die personalrechtliche Befugnis in den Fällen des § 45 Abs. 5 Ziff. 1, 2. Alternative, nicht originär dem Bürgermeister (Vgl. Hierzu Klang/Gundlach zu § 44 Abs.4, Rd.Nr. 41 in analoger Anwendung).

Für die Eingruppierung im Rahmen des Stellenplanes ist der Bürgermeister kraft Gesetzes originär zuständig, da diese eine Angelegenheit der inneren Organisation der Verwaltung ist, für die der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter gemäß § 66 Abs.1 KVG LSA zuständig ist. Die Eingruppierung bzw. die zugrundeliegende Tätigkeitsbewertung ist ein Akt der Rechtsanwendung. Es wirkt hier die sog. Tarifautomatik (gemäß § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT ist der Angestellte in die Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale er erfüllt).

Der Bürgermeister trifft hierbei die personalrechtlichen Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes. Abweichend von dieser grundsätzlichen Befugnis zur Eingruppierung innerhalb des tarifrechtlichen Rahmens können sich bspw. durch die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit oder andere, vom Stellenplan abweichende personalrechtliche Entscheidungen mit Einfluss auf die Eingruppierung notwendig machen, welche unter die 2. Alternative des § 45 Absatz 5, Nr. 1 KVG LSA fallen.

Diese dürften aber eher die Ausnahme sein - gleichwohl erweckt die in den §§ 4 Nr. 1 und 6 Absatz 3, Nr. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz getroffene Regelung den Eindruck, dass auch die laufende Eingruppierung der Entscheidungsbefugnis der entsprechenden Organe obliegt.

Insofern sollte – um eventuell entstehende Missverständnisse bei der Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zu vermeiden - entweder der Begriff „Eingruppierung“ gestrichen (in diesem Fall greift die gesetzliche Regelung des § 45 Absatz 5, Nr. 1 KVG LSA) oder aber ein entsprechender Verweis aufgenommen werden, dass Eingruppierungsentscheidungen nur in den Fällen des § 45 Abs. 5 Nr. 1, 2. Alternative KVG LSA erfolgen, da es sich im Übrigen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. 2. Hinsichtlich der Regelung im § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung, in welcher auf § 82 Absatz 1 KVG LSA verwiesen wird, möchte ich lediglich klar stellend darauf hinweisen, dass der § 82 Absatz 1 erst zum 01. Juli 2018 in Kraft tritt. Bis dahin gilt weiterhin § 88a GO LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Matthias Grünewald
Leiter der Stabsstelle



KES - Kommunalen Eigenbetrieb Südharz Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode und Stolberg

Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Jahr 2014

Werte Kundinnen und Kunden,
It. § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz - KES müssen Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben regelmäßig entleert bzw. entschlamm werden. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, jedoch mindestens 1 Mal je Jahr geleert. Schlamm aus Hauskläranlagen muss mindestens 1 Mal jährlich abgefahren werden, es sei denn, eine abweichende Häufigkeit wurde beantragt und angeordnet.

Zeitraum der Entleerung bzw. Abfuhr: 8. bis 30. September 2014

Durch den KES beauftragter Entsorger ist die Firma Arndt aus Sangerhausen, an die Sie sich bitte für genaue Terminabsprachen direkt wenden:

Telefonnummer Firma Arndt: 03464 579144

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung und helfen Ihnen weiter:

Telefonnummer KES: 034653 72496-0

Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp
Betriebsleiterin
Kommunalen Eigenbetrieb Südharz

Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten

Das Land Sachsen-Anhalt ist auf der Grundlage der „Richtlinie 2007/60 EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRM-RL) vom 23. Oktober 2007, die mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 31. Juli 2009 unmittelbar in nationales Recht überführt wurde (§ 72 bis § 74 WHG) und mit der Novellierung des Wassergesetzes vom 16.03.2011 vom Land selbst übernommen wurde (§ 98 WG LSA), für die Umsetzung der HWRM-RL in seinem Hoheitsgebiet zuständig.

Ziel der Richtlinie ist es, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentumswerte zu verringern und zu bewältigen. Die Umsetzung der HWRM-RL ist im Rahmen eines Drei-Stufen-Programms zu realisieren, welches sich aus der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos, der Erstellung von Hochwassergefahren- (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) sowie der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen zusammensetzt. Inzwischen erfolgte im Land Sachsen-Anhalt die Umsetzung der 2. Stufe (Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten). Um sich auf ein mögliches Hochwasser optimal vorbereiten zu können, müssen Behörden, Wirtschaft und Bevölkerung wissen, wohin das Wasser im Fall von Überschwemmungen fließen wird und welche hochwasserbedingten nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe sowie wirtschaftliche Tätigkeiten eintreten können. Diese Informationen bieten **Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten**, die unter den folgenden Links einsehbar sind:
<http://www.geocms.com/webmap-lsa/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html>
<http://www.geocms.com/webmap-lsa/de/lhw-hochwasserrisikokarten.html>

Die Daten zu den Hochwassergefahren- und -risikokarten sind auch als WMS-Dienst über das Geoportal des Landkreises Mansfeld-Südharz abrufbar.

<http://geoportal.mansfeldsuedharz.de/umn/>

Im Bauamt der jeweiligen Verwaltung sollte die Funktionsweise des Portals bekannt und mindestens ein Nutzer angelegt sein. Diese Arbeitsmaterialien helfen Ihnen unter Beachtung der Umsetzung des Wassergesetzes LSA (GVBl. LSA 2011 S. 492) bei der Bewertung des gemeindlichen Risikos und der Erarbeitung der Risikoanalyse gemäß § 1 Abs. 3 MindAusrVO-FF vom 13. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 376).

Weitere Informationen erhalten Sie auf den folgenden Internetseiten
www.lhw.sachsen-anhalt.de/hochwasserschutz-wasserbau
www.hwrml.sachsen-anhalt.de



VERLAG
WITTICH

Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber, Gesamtherstellung, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion (0 35 35) 489-1 55
- Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.
- Anzeigenberater:
Frau Smykalla, Funk: 01 71/4 14 40 18
Telefon: (03 42 02) 34 10 42, Telefax: (0 35 35) 48 92 42
www.wittich.de/agn/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Hayn (Harz)

AWO - Kutschfahrt

Hayn - Dankerode

Wie könnte es auch anders sein, wie immer pünktlich in Hayn angekommen. Mit einer offenen und einer geschlossenen geschmückten Kutsche wurden wir recht herzlich von Herrn Karl-Haynz Glaser und Fräulein Beilicke, seine Kutschführerin begrüßt. Frei mit Gesang z. B. „Wohin soll denn die Reise gehen“, führte unser Weg durch Felder, Täler und Höhen.

Auch durch den schönen Harzer Wald umgeben von Wiesen und am Wegesrand die vielen behangenen Büsche mit Pflaumen sowie anderen Früchten.

Es ist nicht jedes Jahr ein Pflaumenjahr, die Vielfalt der Sorten, einfach wunderbar. Unsere Tour war diesmal nicht nicht bekannt, mit großer Überraschung war das Ziel kaum zu erwarten. Natürlich zum Dankeröder Land über Hilkschwende zu starten. Über dieses kleine Örtchen habe ich mich bei Herrn Glaser kundig gemacht, Erfahrungen gesammelt und nachgedacht.

Der leckere Kaffee und Kuchen von Familie Glaser bzw. seiner Frau schmeckte wie immer lecker. Die selbstgebackenen Kuchen, vier Sorten an der Zahl, einfach optimal! Die Nusstorte war zuerst alle, ohne Worte.

Unser aller Freund „Putzi“ wart wieder mitgekommen, als einen kleinen Zirkushund haben wir ihn vernommen. Denn auf einem Pferd zum anderen sprang er sitzend und stehend hin und her. So auch auf dem Hin- und Heimweg, neben den Kutschen um so mehr. Wir lachten und freuten uns darüber was er alles kann und macht.

Husch, Husch im Sauseschritt der kleine machte alles mit.

Auch das Wetter spielte mit. Einen wunderschönen Nachmittag, auch den mitreisenden Gästen sehr gefallen.

Weiter so bis nächstes Jahr, alles war und wird wunderbar. Danke für das Gelingen dieses schönen Tages auch unserm Sponsor.

AWO-Ortsgruppe Hayn
Monika Hermert

Ortschaft Questenberg

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

Herr Schumann

Nach Vereinbarung, Tel.: 034651 456844

Ortschaft Rottleberode

Familiensporttag

Wann? **13. September 2014, ab 10.00 Uhr**

Wo? **Sportzentrum Rottleberode**

Wer? **Alle Kinder mit ihren Eltern,
Großeltern, Geschwistern,
Onkel und Tanten,
die Lust am Sport und Spiel haben**

*Egal welches Alter,
für jeden ist etwas dabei!*



Ablegen des Sportabzeichens <

Stationsbetrieb in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- > Bewegungsparcours, Torwandschießen, Angelwerfen
- > Tischtennisübungen, Turnschuhe für die Halle mitbringen!
- > Bogenschießen, Zielspritzen, Schraubendreher
- > Quiz: Deutsches Rotes Kreuz

Ab ca. 14.00 Uhr findet die Siegerehrung statt.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Stellt Euch dem Familienwettkampf, bei dem der Spaß im Vordergrund steht.

Zu den sportlichen Aktivitäten laden herzlich ein: ITE „Thyra-Kids“ und ortsansässige Vereine



Ortschaft Stolberg/Harz)

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters Herrn Frank Siewering

nach telefonischer Vereinbarung, Mobil: 0171 3559351, Tel. Amt: 034654 859711

„Stolberger Kita-Kinder machen Zirkus“

Über einen Zeitraum von drei Monaten beschäftigten sich die Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte Harzzwerge aus Stolberg mit dem Thema Zirkus. In dem Projekt wurde das Thema mit verschiedenen Materialien beleuchtet.

Den größten Inhalt bildete das Vorbereiten und Einüben der Zirkusvorführung, die den Abschluss des Projektes bilden sollte. Der Spaß der Kinder stand hierbei im Vordergrund. Durch das Erlernen und Vorführen von verschiedenen Zirkusaktivitäten sollte die Kreativität gefördert und das Selbstvertrauen der Kinder gestärkt werden.

Am Montag, dem 14. Juli 2014 war es dann für die Kinder und die Erzieherin Gabriele Walther so weit. Die große Zirkusvorstellung für



die Familien der Kinder bildete den Höhepunkt des Zirkusprojektes. Stolz konnten die kleinen Artisten, Tänzerinnen und Clowns ihren Eltern, Großeltern und Geschwistern vorführen, was sie in den letzten Monaten erarbeitet hatten. Auch eine Schlangenbeschwörerin, gefährliche Tiere, einen starken Mann und Jongleure konnten die Zuschauer an diesem Nachmittag bestaunen. Die Vorstellung wurde musikalisch von einem Flaschenklavier begleitet. Die Eltern bedanken sich auf diesem Weg noch einmal bei der Erzieherin Gabriele Walther für die Zusammenarbeit in den letzten Jahren. Frau Walther wechselte ab August in die Krippe der Kindertagesstätte.

Katharina Schaake

Ortschaft Uftrungen

Wasserversorger für den Ortsteil Uftrungen

Kommunaler Eigenbetrieb Südharz
Hüttenhof 1, 06536 Südharz, Telefon: 034653 724960, Fax: 034653 7249620
Trinkwasser-Havarie-Nummer: 0170 1101233

Die nächste Ausgabe erscheint am
Samstag, dem 20. September 2014

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 9. September 2014



www.wittich.de

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung? (01 71) 4 14 40 18

Ihre Medienberaterin
Rita Smykalla Fax: (0 35 35) 48 92 42
berät Sie gern. rita.smykalla@wittich-herzberg.de

VERLAG
WITTICH

Was ist wann geöffnet?

Hainrode

Besenbinderwerkstatt in der Alten Dorfschmiede

Riesenbesen am Schmiedeplatz
Besichtigung nach Absprache
Tel. 034656 30846
Herr Walter Reineberg

Wanderweg „Rund um Hainrode“

Besichtigung einer alten Bergbaupinge

Sport- und Freizeitbereich Förstergarten

Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz

Naturlehrpfad

Beginnend am Grillplatz

Begegnungsstätte im Pfarrhaus

Nicht nur für Kirchenmitglieder!
Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffeetrinken,
Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“
Geöffnet immer am Mittwoch
16:00 - 18:00 Uhr
Anfragen unter Tel. 034656 59410

Informations- und Wanderstützpunkt im Vereinshaus des Heimat- und Naturschutzvereins Hainrode e. V. Hainröder Hauptstraße 38

Auskünfte und Informationen zur Karstregion sowie Besichtigung der Schmiedewerkstatt bitte mit Voranmeldung
Tel. 034656 20130

Roßla

S'ohle Huss - das lebendige Museum

Wilhelmstr. 18
Tel. 034651 2294
Öffnungszeiten nach Absprache

Bibliothek

Hallesche Straße 68b
Öffnungszeiten:
Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Postanschrift:

Wilhelmstr. 4
06536 Südharz

Rottleberode

Seniorentreffpunkt/Begegnungsstätte OT Rottleberode

Jeden Mittwoch, 14.30 Uhr und
14-täglich Dienstag, ab 14.00 Uhr

Streichelzoo

täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr

Schwenda

Bibliothek

Alte Pfarrgasse 1
Öffnungszeiten: Montag 16:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kirche

Führungen sind nach Anmeldung bei
Herrn Taube, Alte Pfarrgasse 1, möglich.

Ufrungen

Schauhöhle Heimkehle

Höhle:

Öffnungszeiten
Montag geschlossen!
Dienstag - Sonntag
April - September 10:00 - 17:00 Uhr
Während jeder Führung findet eine Lichtershow statt.
Gruppenanmeldungen unter: www.hoehle-heimkehle.de oder Telefon 034653 305

Gaststätte:

11:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger
Absprache, Tel. 034653 727396

Stolberg (Harz)

Museum „Alte Münze“

Niedergasse 19, Tel. 034654 85960
Öffnungszeiten:
täglich 10:00 - 17:00 Uhr

Museum „Kleines Bürgerhaus“

Rittergasse 14, Tel. 034654 85955
täglich von 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00
bis 17:00 Uhr

Freizeitbad Thyragrotte

Thyratal, Tel. 034654 92110
Öffnungszeiten:
täglich 10:00 - 21:00 Uhr

Öffnungszeiten Sauna

Montag - Donnerstag 14:00 - 21:00 Uhr
Freitag bis Sonntag,
Feiertage 10:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch Damensauna ab 17:00 Uhr

Josephskreuz

Tel. 034654 85963 und 476
Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt
- erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aus-
sichtsplattform

1. Mai - 31. Oktober

Montag - Freitag u. Feiertag von 10:00 bis
17:00 Uhr
Samstag, Sonntag von 10:00 bis 18:00 Uhr
geöffnet.
Bei starkem Regen, Sturm oder Nebel
bleibt das Josephskreuz aus Sicherheits-
gründen geschlossen.

Ausstellung einer mittelalterlichen Rüs-
tungs- und Waffenschmiede

Verein für mittelalterliche Kunst-, Hand-
werks- und Schmiedetechnik der freien
Ritterschaft zu Stolberg
Rittergasse 11
täglich ab 11:00 Uhr geöffnet

Café Maschinen Museum

Chalet Waldfrieden, Tel. 034654 8090
Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag von 14:00 bis 17:00 Uhr

Harz-Informations-Zentrum

Tourist-Information - Ausstellung Bio-
sphärenreservat Karstlandschaft Südharz
Markt 2

Tel.: Tourist-Info 034654 454 und 19433
Fax: 034654 729

Internet: www.stadt-stolberg.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 - 12:30 Uhr
und 13:00 - 17:00 Uhr
Samstag, Sonntag
Feiertag 10:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 15:00 Uhr

Offene Stadtführungen, ganzjährig

Samstag und Feiertage 10:00 Uhr,
Sonntag 14:00 Uhr ab Markt
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Stolberger Schloß

Öffnungszeiten:
Dienstag - Freitag täglich 11:00 - 16:00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen
11:00 - 17:00 Uhr
Montag geschlossen
Tel.: 034654 858880

Führungen im Schloss

Jeden Freitagabend, 20:00 Uhr laden wir
zur abendlichen Führung ins Schloss ein.
Jeden Samstagnachmittag, 14:00 Uhr la-
den wir zu einer Schlossführung ein.
Preis pro Person: 4,00 €,
Dauer ca. 1 Stunde

Führungen für Gruppen, auch außerhalb
der Öffnungszeiten möglich, bitte anmel-
den über Tourist-Information Stolberg,
Markt 2, Tel.: 034654 454 und 19433

Bibliothek

Niedergasse 22
Öffnungszeiten:
Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Erlebnishof „Alte Posthalterei“

Niedergasse 50
Telefon: 034654 81090
Öffnungszeiten:
täglich von 11:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag: Ruhetag
Organisation von Postkutschfahrten, Café
mit hausgebackenem Kuchen, Brot aus
dem großen Holzbackofen

Termine und Informationen



Südharzer Obsttage 2014

Obstsortenbestimmung am 19. September

im Streuobstzentrum Tilleda
von 10.00 bis 15.00 Uhr

der mobilen Mosterei am 25. September

Nur nach Anmeldung!

auf dem Hof der Biosphärenreservatverwaltung
in Roßla

Hier können Sie Ihr eigenes Obst (Apfel) zu einem naturtrüben
100%igen Fruchtsaft pressen lassen.

Weitere Angebote (nicht an jedem Einsatzort):

- Vorstellung der mobilen Mosterei mit Verkostung
- Informationen rund um die Südharzer Karstlandschaft
- Sortenausstellung

Anmeldung über: Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz,
Hallesche Str. 68a, 06536 Südharz / OT Roßla;
Tel.: 034651/29889-0/ Fax: 99



„Landschafts- und Streuobstvertra „Krißhäuserstrand e.V.“ im Streuobstzentrum Tilleda



Biosphärenreservat
Karstlandschaft Südharz

Der Förderverein „Zukunft im Südharz“ e. V. informiert



Im Südharz gibt es leider viele ungenutzte, verbuschte Wiesen, Streuobstwiesen oder Heideflächen. Mit dem vom Förderverein „Zukunft im Südharz“ getragenen Projekt „Nachhaltige Pflege und Entwicklung von FFH-Offenlandlebensräumen im Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz“ werden Pflegemaßnahmen realisiert, um diese Lebensräume instand zu setzen. Durch eine anschließende Nutzung sollen sich wieder artenreiche, bunte Wiesen und blühende Heideflächen entwickeln.

Bei einer **Wanderung zur Heidefläche am „Roten Kopf“ am 13.09.2014** werden die Merkmale und einige charakteristische Arten des hier seltenen Lebensraumtyps „Europäische Heiden“ vorgestellt und die Entwicklung einer im Winter 2013 instand gesetzten Heidefläche begutachtet. Die Wanderung beginnt 14.00 Uhr.

Treffpunkt ist der Wanderparkplatz am Bauerngraben.

Im **Vortrag „Artenreiche Kalktrockenrasen, bunte Mähwiesen und seltene Heiden - Lebensraumvielfalt im Biosphärenreservat“ am 23.09.2014** (der ursprünglich vorgesehene Termin am 18.09.2014 musste aus organisatorischen Gründen verschoben werden) geht es um die Lebensräume „Naturnahe Kalktrockenrasen“, „Magere Flachland-Mähwiesen“ und „Trockene Europäische Heiden“. Neben der Vorstellung lebensraumtypischer Pflanzenarten wird berichtet, wie die zunehmende Verschlechterung dieser geschützten Lebensräume im Südharz aufgehalten werden kann. Der Vortrag beginnt 19.00 Uhr. Die Veranstaltung findet in der Biosphärenreservatsverwaltung, Hallesche Straße 68 a in Roßla, statt.



Europäische Kommission
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE

HAPPY FAMILY

SONNTAG 21.09.
13.00 - 20.00 UHR

Für alle kleinen Besucher gibt's Spiel, Spaß und Action:

- Kunterbuntes Kinderschminken
- Lustige Hüpfburg
- Luftballonkünstler
- Zauberer
- Bananenfangen

Bei McDonald's in Oberröblingen-Sangerhausen,
Am Mittelfeld 1, www.mcdonalds.de

Das gibt es eigentlich nicht...

Sie haben kein Amtsblatt bekommen und müssen es beim Nachbarn lesen...

...dann sollten Sie schnell zum Telefon greifen, damit die nächste Ausgabe ganz sicher bei Ihnen ankommt!

Unsere Info-Hotline ist für Sie besetzt.
Mo. - Fr. 7.30 - 16.00 Uhr

Tel.: 0 35 35/48 91 11
Fax: 0 35 35/48 92 44



www.wittich.de

Informationen der Vereine



Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V.

Der Vorstand des Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V. gratuliert seiner Schützenschwester, die im September Geburtstag hat und wünscht alles Gute, viel Gesundheit und Gut Schuss,

11.09. Sandra Liehr
20.09. Andreas Alig

Der Vorstand des Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V.

Rückblick auf das Uftrunger Schützenfest 2014



Das „fröhliche Wecken“ am Sonnabend (19.07.) durch die Stolberger Jagdhornbläser kam in diesem Jahr zu spät, die Feuerwehirsirene hatte bereits alle Bürger aus dem Schlaf geholt. Wer sich auf einen Frühstückskaffee gefreut hatte, wurde enttäuscht — es gab keinen Strom! Die Überlandleitung nach Rottleberode war im Riethfeld gerissen und musste erst wieder geflickt werden. Doch bis zum Umzug war alles wieder in Ordnung und es ging alles seinen gewohnten Gang. Die Schützenkönigin Angelika Schneider, der Schützenkönig Nick Reichow und die Bürgerkönigin Silvia Reichow aus dem Jahr 2013 empfingen am Uftrunger „Backsborn“ Vertreter von 14 Schützenvereinen und 3 Vereinen aus dem Ort zu einem Umtrunk unter der Linde. Der Fanfarenzug Tilleda brachte den Schützenkönigen von 2013 ein Ständchen und blies dann bald zum Aufbruch. Der Umzug ging über die Schlufstraße, das Hinterdorf zum Festplatz Heerstall, wo die offizielle Begrüßung durch den Vorsitzenden Volkmar Wernecke vorgenommen wurde. Auszeichnungen und Ehrungen an verdiente Schützen des Uf-

trunger Vereins wurden übergeben, ebenso auch die Pokale an die besten Vereine, die sich am Pokalschießen beteiligt hatten. Nach dem offiziellen Teil begann die tschechische Blaskapelle Pichlowanka mit ihren Darbietungen. Liebhaber der volkstümlichen Blasmusik kamen voll auf ihre Kosten, es wurde nicht nur zugehört, geschunkelt, sondern auch fleißig getanzt. Kaffee und von den Schützenfrauen gebackener Kuchen gehörten wie alle Jahre zu einem schönen Nachmittag dazu. Zum Schützenball wurde das Geheimnis über die Schützenkönige 2014 gelüftet: Schützenkönigin Jutta Zerjadtko Schützenkönig Nick Reichow Bürgerkönig Maik Eberhard Mit ihrer Show-Einlage haben es die Akteure des Kirmes und Traditionsvereins verstanden, die Stimmung aufzuheizen. Ein Dankeschön dafür allen Beteiligten. Am Sonntagvormittag wurde der Wettbewerb im Hähnekrähen ausgetragen und viele interessierte Geflügelzüchter habe ihre Hähne zum lustigen Krähen angeregt! Nach einer Stunde standen die Sieger in den verschiedenen Klassen fest. Die Siegerehrung wurde von Werner Jäger vorgenom-



men. In der Zwischenzeit haben sich noch einige Schützen am Preisschießen beteiligt, um dann auch einen wertvollen Preis entgegen nehmen zu können. Der Frühschoppen wurde zum gemütlichen Beisammensein und endete erst am Nachmittag. Wir möchten uns ganz herzlich bei den Ortsvereinen und den befreundeten Schützenvereinen in der Gemeinde Südharz für ihre Teilnahme an den Schießwettbewerben und dem Schützenumzug bedanken. Weiterhin bedanken wir uns bei den Sponsoren:
Landwirtschaftsbetriebe
Stephan Schulze,

Matthias Werther,
Agrargenossenschaft Uftrungen;
Handwerkerbetriebe Hartmut Ernst,
Ingo Göbel, Maik Siebert;
Gaststätten Heimkehle,
Thyra Fuchs,
Rustica Nordhausen (Annett Lüneck);
Fleischereifachgeschäft Hildegund Voigt;
Transportunternehmen Sven Mittag;
Blumenlädchen Antje Knolle;
Kosmetik/Fußpflege Sonja Wernecke;
Martina Schulze;
MSR Baustoffhandel Berga;
Autohaus Grund



Eine echte Alternative zum Pflegeheim

Villa Domäne in Uftrungen

Im Mai eröffnete Projekt 3, gemeinsam mit dem Bauherr Maik Siebert, die Villa Domäne, mit insgesamt 24 Plätzen (2 Doppelzimmer für Ehepaare und 20 Einzelzimmer). Ein wirkliches Geschenk für jeden alten Menschen, der selbstbestimmt in Sicherheit und in kleinen Wohngruppen alt werden möchte.

Zwischenzeitlich füllt sich das Haus mit Leben und es ist schön mit anzusehen, wie allmählich jeder Bewohner seinen Platz und Aufgabe in der Gemeinschaft entdeckt. Jedes Zimmer wurde so liebevoll und detailverliebt von den Angehörigen eingerichtet. In der Wohnküche selbst erkennen die Bewohner ihr eigenes mitgebrachtes Geschirr und Möbelstücke, was durchaus Teil des Konzeptes ist. Im Kühlschrank befinden sich nur die Lebensmittel, die von den Bewohnern individuell gewünscht wurden und ihren Gewohnheiten entsprechen. Im Garten weht die Wäsche auf der Leine und die eingepflanzten Tomaten können sicherlich schon bald geerntet werden. Rundum - fast wie zu Hause.

Die Wohngruppen bieten eine überschaubare Wohnstruktur, vergleichbar mit der einer Großfamilienwohnung, in dessen Rahmen so viel Normalität und Eigenverantwortlichkeit wie möglich und so wenig Hilfe und Betreuung wie nötig stattfindet.

Um den Damen und Herren durch den Tag zu begleiten, werden speziell ausgebildete



sogenannte Alltagsbegleiter rund um die Uhr eingesetzt. Die Alltagsbegleiter übernehmen die Arbeit oder vielleicht besser die Managementaufgaben, die zum Beispiel in der häuslichen Pflege von den pflegenden Angehörigen übernommen werden. Anders wie im Heim stehen den Bewohnern in den ambulant geführten Wohngruppen mehrere Möglichkeiten der Finanzierung zur Verfügung. Die Finanzierung ist sehr individuell gestaltbar und richtet sich nach Mietgröße, Betreuungs- und Pflegebedarf. Somit können die Kosten für Pflegestufe 1 insgesamt von 590,00 EUR bis 1130,00 EUR (Höchstbetrag) zuzüglich der Miete betragen.

06536 Südharz - OT Uftrungen

Kontakt:
Kompetenz zu Hause in Sangerhausen
034653 724980
www.projekt-3.de

Pressemitteilungen



Information DRK Kleiderkammer

Unsere Kleiderkammer hat vom 08.09.2014 - 12.09.2014 wegen Urlaub geschlossen.

Auch wenn wir in der Zeit geschlossen haben, bitten wir um gut erhaltene und saubere Kleidung für Männer und Frauen, vor allem für Kinder aller Altersgruppen.

Nutzen Sie bitte in dieser Zeit die Kleidercontainer des DRK oder geben Sie Ihre Spende persönlich während der Öffnungszeiten in der DRK Kreisgeschäftsstelle im Schartweg 11 in Sangerhausen ab.

Die DRK Kleiderkammer gibt kostenlos für sozial Bedürftige Menschen Kleidung aus. Leider steigt jährlich die An-

zahl an Menschen, die unseren Dienst in Anspruch nehmen müssen.

Ab dem 16.09.2014 hat die DRK Kleiderkammer in der Wilhelm-Koenen-Straße 35 in Sangerhausen wieder zu ihren üblichen Öffnungszeiten für sie geöffnet.

Die Öffnungszeiten sind:
dienstags
von 11.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und donnerstags
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

*Simone Klass
Vorstand*

Ein Klick mit der
Maus und die
Sache ist gegessen.

Beraten. Gestalten. Drucken.
Alles online unter
www.LW-flyerdruck.de



LW-flyerdruck.de
Der einfache Weg zum Druck

Familienanzeigen

Sie möchten gratulieren oder sich bedanken?

Für Informationen und Gestaltungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an unsere Anzeigenfachberater oder direkt an den Verlag unter
Telefon: 0 35 35 / 489-0.

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen



An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Telefax (0 35 35) 4 89 -1 15
www.wittich-herzberg.de, info@wittich-herzberg.de



- Orts- und stadtteilbezogene, tagesaktuelle Informationen aus Vereinen, Institutionen und Unternehmen
- crossmedial
- Geschäftsanzeigen
- Privatanzeigen
- Branchenbuch
- Bannerwerbung
- Veranstaltungskalender
- Links zu kommunalen Diensten
- Wettervorschau
- weitere nützliche Informationslinks

alles TAGESAKTUELL
MONTAG – SONNTAG

www.localbook.de

Isolieren Sie die Zahlen!

						8	3
4		8				6	5
	1			3		7	
	8	6					4
				7	8		
	9	4	2		3		
	7		5				3
1							6
8	6				4	2	7

Schwierigkeitsgrad: 8

Das Parlament der Tiere

und andere Kurz- und Kriminalgeschichten

von Sebastian Schulz-Stübner

Preis: 14,80 EUR
inkl. MwSt., inkl. Versand
220 Seiten, ISBN: 978-3-939548-03-4



Dieses Buch enthält eine Sammlung von teils heiter-humorvollen, teils nachdenklich-melancholischen, romantischen und satirischen Kurzgeschichten mit aktuellen und historischen Bezügen; die Geschichten mit dem Herrn mit Hut sowie Kriminalgeschichten der Gegenwart.

u. a. mit • Asche zu Asche • Der Reisende • Der 90igste Deutsche Badetag • Die rosa Schleife für den Mann • Ein Herz für Berlin • In Sachen Segenfried • Purzelbäume • Das Eierbeben • Die Tütenmänner • Die Uhr • Im Land wo die Motoren glühen • Stille Post • Das Parlament der Tiere • Anmeldung • Reisen mit dem Herrn mit Hut

Ein abwechslungsreiches Lesevergnügen für jeden Geschmack und viele Gelegenheiten!

Herausgegeben von Dr. Sebastian Schulz-Stübner
Erhältlich bei Verlag + Druck Linus Wittich KG,
83250 Marquartstein, Staudacher Straße 22,
Tel. 086 41/978 10, anzeigen@wittich-chiemgau.de



DRUCKHAUS WITTICH CHIEMGAU



Seit über 50 Jahren sind wir ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Verlagswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in der Druckerei suchen wir

eine/n Drucker/-in
für 4- und 5-Farbendruckmaschinen sowie

eine/n Mitarbeiter/-in
für unsere Weiterverarbeitung mit Berufserfahrung.

Ihr Profil: Abgeschlossene Berufsausbildung als Fachkraft, Teamfähigkeit und selbständige Arbeitsweise, Belastbarkeit und Flexibilität.

Wir bieten Ihnen: Umfassende Einarbeitung, interessante Tätigkeit mit guten beruflichen Entwicklungsperspektiven, familiäres Betriebsklima und leistungsbezogenes Einkommen

Bei Interesse freut sich Herr Dieter Drolshagen auf Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung (gerne auch per E-Mail).



Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

83250 Marquartstein · Windeckstr. 1 · Tel. 0 86 41 / 97 81 - 0
anzeigen@wittich-chiemgau.de · www.wittich.de

www.hotel-breitenbacher-hof.de

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
ab 45,- € pro Tag. Tel. 01 63 / 7 88 02 36
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

Hotel & Gasthof

Hubertus

in Neustadt am Rennsteig
in Thüringen



Inhaber: André Leipold
Rennsteigstraße 65
98701 Neustadt/Rennsteig
Tel.: 036781 28842
Fax: 036781 23715
E-Mail: andre-leipold@web.de

www.rennsteighotel-hubertus.de

Herbst-/Winterangebot 2014/15

Unser Pauschalangebot für Sie:

Ü/F/HP pro Person/Tag im Doppelzimmer **29,00 €.**

Ü/F/HP pro Person/Tag im Einzelzimmer **36,00 €.**

Anreise individuell / Buchung ab 3 ÜN

Abends
3-Gang-Menü
Thüringer
Küche

- direkt am Rennsteig • klassifizierte Wander- und Radwanderwege
- gespurte Loipen und Skiwanderwege • Rodelhang

Sie erhalten am Abreisetag ein Thüringer Würstpräsent!

Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!

Ihr Partner für maßgeschneiderte
Anzeigen!



HAUSGERÄTETECHNIK RECKLIES E. K.

HALLESCHER STRASSE 64A • 06536 SÜDHARZ/OT ROßLA

REPARATURDIENST FÜR ELEKTROHAUSGERÄTE
SCHNELL-PREISWERT-ZUVERLÄSSIG-KOMPETENT

KOSTENFREIE RUFNUMMER 0800 440 50 55



QUALIFIZIERTE
FACHBERATUNG



PERFECTE
PLANUNG



PROFI-
SORTIMENT



SCHNELLE
LIEFERUNG



EXAKTE MONTAGE
& INBETRIEBNAHME

regional informiert

Heimat- und Bürgerzeitungen -
hier steckt Ihre Heimat drin.



www.witich.de



Raiffeisen-Markt Südharz/OT Roßla



06536 Südharz - Am Güterbahnhof - 034651/240 3

Jetzt wird Holz gemacht!

STIHL-Kettensäge
Typ MS 170

- funktionale Kettensäge, zum Sägen von Brennholz gut geeignet
- 1,2 KW 2-Mix Motor
- 30 cm Schnittlänge

STIHL Kettensäge MS 170

199,00 €/St.

WOODSTAR
Holzspalter IV 80

- robuster Hydraulikspalter
- 400 Volt*, 3,5 KW Motor
- Spaltkraft 8 t
- mit Fahrvorrichtung
- Spaltgutlänge: bis ca. 58, 78 und 104 cm
- * auch kleinere Typen mit Lichtstrom im Angebot

WOODSTAR IV 80 Holzspalter

479,00 €/St.

Angebot gültig bis 15.10.2014

Werte Patienten, ab September 2014 haben wir neue Sprechzeiten!

Dipl. Med. Kathrin Gasse
FA für Kinder- und Jugendmedizin

Hallesche Str. 37
06536 Südharz / OT Roßla

Mo.: 08.00 - 11.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Di.: 08.00 - 11.00 Uhr 15.30 - 18.00 Uhr
Mi.: 08.00 - 11.00 Uhr
Do.: 11.00 Uhr - 17.00 Uhr neu
Fr.: 08.00 - 11.00 Uhr

Tel.: 034651 / 24 05

Dipl. Med. Gerald Gasse
FA für Allgemeinmedizin

Hallesche Str. 37
06536 Südharz / OT Roßla

Mo.: 08.00 - 11.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Di.: 08.00 - 11.00 Uhr
Mi.: 08.00 - 11.00 Uhr
Do.: 08.00 - 11.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 08.00 - 11.00 Uhr

Tel.: 034651 / 24 00